

▶ HOAI 2021

Neues Architektengesetz und HOAI 2021: Bundesrat stimmt zu

| Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 06.11.2020 der von der Bundesregierung vorgelegten HOAI-Änderungsverordnung zugestimmt. Er ist damit der Empfehlung des Wirtschaftsausschusses gefolgt. Auch der Entwurf des Ingenieur- und Architektenleistungsgesetzes hat das Placet des Bundesrats erhalten. Das Gesetz ist auch schon im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden. Die HOAI 2021 wird damit am 01.01.2021 in Kraft treten. |

▾ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- „Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen und anderer Gesetze“ vom 12.11.2020 → Abruf-Nr. 219099
- Synopse HOAI 2013 – HOAI 2021, pbp.iww.de → Abruf-Nr. 46870977
- Beitrag „HOAI 2021: Die Nichtanhebung der Honorartafelwerte und die Folgen für Ihre Kalkulation“, PBP 11/2020, Seite 3 → Abruf-Nr. 46943663

▶ Haftung

Ohne Bauüberwachung: Bis Lph 7 beauftragter Planer haftet nicht

| Der Gefahr, dass ein Bauunternehmen fehlerhaft arbeitet, kann ein Bauherr entgegenwirken, indem er einen Architekten mit der Bauüberwachung beauftragt. Beauftragt der Bauherr, um Kosten zu sparen, keinen Bauüberwacher, kann er den mit den Lph 1 bis 7 betrauten Architekten wegen eines Ausführungsfehlers nicht mit der Begründung in Anspruch nehmen, er habe seine Hinweispflichten verletzt. Das hat das OLG Dresden (Urteil vom 04.06.2019, Az. 10 U 1545/14, Abruf-Nr. 219047) im Einvernehmen mit dem BGH entschieden (BGH, Beschluss vom 23.09.2020, Az. VII ZR 158/19). |

▶ Werkvertragsrecht

Lph 8: Planer müssen keine Bauherrenleistungen erbringen

| In der Lph 8 müssen Sie den Auftraggeber zwar auf notwendige Schritte in Bezug auf die Nachfristsetzung, Kündigungsandrohung oder Kündigung ausführender Unternehmen hinweisen. Die Entscheidungen muss der Auftraggeber aber in eigener Verantwortung treffen. Das hat das OLG Dresden im Einvernehmen mit dem BGH entschieden und Sie arbeitsmäßig und haftungstechnisch entlastet. |

Wichtig | Zu Ihren „Hinwirkungspflichten“ gehört, den Auftraggeber darauf hinzuweisen,

- dass er selbst prüft, ob und inwieweit er dem ausführenden Unternehmen
 - eine Nachfrist setzt und bei deren Nichteinhaltung Schadenersatz ankündigt oder
 - ihm die Kündigung androht,
- ob er Ihrer Empfehlung folgen und dulden will, dass die Montage- und Werkstattplanung des ausführenden Unternehmens von Ihrer Ausführungsplanung abweicht (z. B. möglich, wenn die Abweichungen noch mit den Vertragszielen vereinbar sind),

HOAI 2021 kann
in Kraft treten



IHR PLUS IM NETZ
Mehr zum Thema
auf pbp.iww.de

Sparen am falschen
Ende fällt Bauherrn
vor die Füße

Auftraggeber
kann nicht alles
auf Sie abwälzen